

Anleitung zur wirtschaftlichen Verordnungsweise

im Rahmen der Arzneimittelvereinbarung der KVS

- April 2026 -

Austausch von Biologika ab dem 1. April 2026

Die Vertragspartner – GKV und KVS – haben zur Steuerung der Arzneimittelversorgung und Erreichung der vereinbarten Ziele eine Ständige Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die regionale Ausgabenentwicklung analysiert, die Verordnungsstrukturen bewertet und situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Ziele vorschlägt.

Am 1. April 2026 trat mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/3/>) mit dem neu eingefügten §40c in Kraft. Dieser regelt die Voraussetzungen, unter denen Apotheken ein ärztlich verordnetes Biologikum durch ein preisgünstigeres Arzneimittel ersetzen können. Biologika-Originalpräparate und deren verfügbare Biosimilars sind in Anlage VIIa der Arzneimittel-Richtlinie gelistet.

Für den Austausch von biotechnologisch hergestellten biologischen Fertigarzneimitteln gelten vergleichbare Regeln wie bei generischen Nachahmerpräparaten von chemisch-synthetisch hergestellten Arzneimitteln.

Die Apotheken haben ein Arzneimittel abzugeben, das mit dem verordneten in Wirkstärke und Packungsgröße identisch ist und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzt. Das abzugebende Arzneimittel muss mindestens für die Applikationsarten des verordneten Arzneimittels sowie für ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen sein.

Wählen Sie bei der Verordnung von Biologika, ähnlich wie Sie es schon von den Generikaverordnungen kennen, ein **preisgünstigeres oder rabattiertes Arzneimittel** aus.

Hat die Krankenkasse des Versicherten für ein Arzneimittel –auch das Original- einen Rabattvertrag abgeschlossen, ist damit die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und ein weiterer Kostenvergleich nicht notwendig.

Wenn Sie einen Austausch im Einzelfall durch Ankreuzen des „aut-idem“-Feldes aus medizinisch-therapeutischen Gründen ausschließen, entfällt die Pflicht der Apotheken für einen Austausch. In diesem Fall empfiehlt sich eine entsprechende Dokumentation.

Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland-Die Gesundheitskasse
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Saarbrücken
IKK Südwest
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Landesvertretung Saarland